

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Handelsname: GWT COOLTEC 10
Überarbeitet am : 09.09.2015
Version: 10

Gültig ab: 09.09.2015
Ersetzt Version: 9

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: GWT COOLTEC 10

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

Desinfektionsmittel

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

--

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

GWT Wasser und Wärme GmbH

Straße/Postfach

Röcklbrunnstr. 41

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

A 5020 Salzburg / Austria

Kontaktstelle für technische Information

s. Hersteller / Lieferant

Telefon / Telefax / E-Mail

+43 (0)662 87 24 25-0 / +43 (0)662 87 24 25-85 / E-Mail: salzburg@gwt.at

1.4 Notrufnummer

+43 (0)1 4064343-0 (Vergiftungsinformationszentrale für Österreich)

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Stoffe):

Korrosiv gegenüber Metallen 3; H290

Hautätzend 1B; H314

Irreversible Wirkungen am Auge 1; H318

Gewässergefährdend Akut 1; H400

Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Stoffe) / Richtlinie 1999/45/EG (Gemische)

Piktogramm / Gefahrensymbol:



GHS05



GHS07



GHS09

Signalwort: Gefahr, Achtung

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung enthält:

Chlor-I-oxide, Natriumsalz in wässriger Lösung

Gefahrenhinweise

H290

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein

H314

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

H318

Verursacht schwere Augenschäden

H400

Sehr giftig für Wasserorganismen

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Handelsname: GWT COOLTEC 10
Überarbeitet am : 09.09.2015
Version: 10

Gültig ab: 09.09.2015
Ersetzt Version: 9

Sicherheitshinweise

- P234 Nur im Originalbehälter aufbewahren.
P260 Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol nicht einatmen.
P264 Nach Gebrauch gründlich waschen.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P301+P330+P331 Bei Verschlucken: Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen.
P303+P361+P353 Bei Kontakt mit der Haut (oder dem Haar): Alle verschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P304+P340 Bei Einatmen: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305+P351+P338 Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.
P321 Besondere Behandlung (siehe Gefahrensymbole auf diesem Kennzeichnungsetikett).
P363 Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.
P390 Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.
P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.
P405 Unter Verschluss aufbewahren.
P406 In korrosionsbeständigem / Behälter mit korrosionsbeständiger Auskleidung aufbewahren.
P501 Inhalt / Behälter der Entsorgung zuführen. (siehe Abschnitt 13)

Weitere Kennzeichnungselemente

EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.

2.3 Sonstige Gefahren: -

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Gemische

Stoffname: Chlor-I-oxide, Natriumsalz wässrige Lösung
EG-Nr.:231-668-3 CAS-Nr. :7681-52-9 Index-Nr.:017-011-00-1
REACH-Registrierungsnr.:01-2119488154-34

Anteil : 10 – 24 %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

 Hautätz. 1B, H314  Aqu. akut 1, H400

Stoffname: Chlor-III-oxide, Natriumsalz wässrige Lösung
EG-Nr.:231-836-6 CAS-Nr.:7758-19-2 REACH-Registrierungsnr.:01-2119529240-51

Anteil: 5 – 15 %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

 Oxid. Liquid 1, H271;  Acute Tox. 4 H302;  Eye Damage 1 H318;  STOT Rep. Exp. 2 H373 Milz
(Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen)

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Allgemeine Hinweise

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Handelsname: GWT COOLTEC 10
Überarbeitet am : 09.09.2015
Version: 10

Gültig ab: 09.09.2015
Ersetzt Version: 9

Nach Hautkontakt

Sofort mit Wasser abwaschen. Ärztliche Behandlung zuführen.

Nach Augenkontakt

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen, sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

-

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Nach Augenkontakt: Therapie wie bei Verätzung mit Säure

Nach Verschlucken: Magenspülung, Therapie wie bei Verätzungen durch Säure bzw. Methämoglobinbildner.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Wasser

Ungeeignet: geeignetes Löschmittel verwenden

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Erhitzen im geschlossenen Gebinde führt zu Druckerhöhung – Berstgefahr. Bei Temperaturen über 150°C wird brandfördernd wirkender Sauerstoff frei.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung: Umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Angaben:

Erwärmung der Behälter führt zu Druckerhöhung, Berst- und Explosionsgefahr.

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation, Gruben und Keller verhindern.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Nicht in Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder oder Universalbinder) aufnehmen.

Neutralisationsmittel anwenden. Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7, 8 und 13 beachten.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Handelsname: GWT COOLTEC 10
Überarbeitet am : 09.09.2015
Version: 10

Gültig ab: 09.09.2015
Ersetzt Version: 9

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen. Gefäße nicht offen stehen lassen.
Mindeststandards gemäß TRGS 501 einhalten. Bei der Gestaltung des Arbeitsverfahrens ist der Schutzleitfaden 101 „Allgemeine Lagerung“ zu berücksichtigen.

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

Erhitzen im geschlossenen Gebinde führt zu Druckerhöhung – Berstgefahr. Bei Temperaturen über 150°C wird brandfördernd wirkender Sauerstoff frei.

Maßnahmen zur Verhinderung von Stäuben und Aerosolen

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Angaben zu den Lagerbedingungen

Nicht zusammen mit Säuren lagern.
Getrennt von Metallen aufbewahren.
Behälter dicht geschlossen halten.
Vor Frost schützen.
Vor Sonne und direkter Sonnenbestrahlung schützen.
Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Nur im Original Behälter aufbewahren.
Trocken lagern.
Entlüftung von Behältern vorsehen.

Lagerklasse:

8B

Spezifische Endanwendungen

7.3 Branchen- und sektorspezifische Leitlinien: -

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte

Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Stoffname: Chlordioxid; CAS-Nr.: 10049-04-4

Spezifizierung: AGW

Wert : 0,28 mg / m³, 0,1 mL / m³

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Handelsname: GWT COOLTEC 10
Überarbeitet am : 09.09.2015
Version: 10

Gültig ab: 09.09.2015
Ersetzt Version: 9

8.1.2 DNEL- und PNEC- Werte

Stoffname: Natriumchlorit; CAS-Nr.: 7758-19-2

Spezifizierung : DNEL- und PNEC

Wert: DNEL-Werte

Langzeit dermal/systematisch 0,58 mg / kg bw / day berufsmäßig

Langzeit inhalativ/systemisch 0,41 mg / m³ berufsmäßig

Kurzzeit dermal/systematisch 0,58 mg / kg bw / day berufsmäßig

Kurzzeit inhalativ/systemisch 0,41 mg / m³ berufsmäßig

Langzeit dermal/systematisch 0,29 mg / kg bw/day allgemein

Langzeit inhalativ/systemisch 0,1 mg / m³ allgemein

Langzeit oral/systemisch 0,029 mg / kg bw / day allgemein

Kurzzeit inhalativ/systematisch 0,1 mg / kg bw / day allgemein

Kurzzeit dermal/systemisch 0,29 mg / m³ allgemein

• PNEC-Werte

Süßwasser: 0,00065 mg / L

Marin: 0,000065 mg / L

Kurzzeitige Freisetzung: 0,000006 mg / L

Stoffname: Chlordioxid; CAS-Nr.: 10049-04-4

Spezifizierung : DNEL- und PNEC

Wert: DNEL-Werte

Langzeit inhalativ/lokal 0,28 mg / m³ berufsmäßig

Langzeit inhalativ/systemisch 0,28 mg / m³ berufsmäßig

Kurzzeit inhalativ/lokal 0,56 mg / m³ berufsmäßig

Kurzzeit inhalativ/systemisch 0,56 mg / m³ berufsmäßig

Langzeit oral/systemisch 0,20 mg / kg bw / day allgemein

• PNEC-Werte

Süßwasser: 0,00021 mg / L

Marin: 0,000042 mg / L

8.1.3 Control-Banding (z.B. ILO, EMKG)

Relevante Parameter / Eingruppierung: -

Relevante Schutzleitfäden: -

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: -

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz

Dichtschließende Schutzbrille

Hautschutz

Handschuhe

Bei Vollkontakt: Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (DIN EN 374)

Handschuhmaterial: PVC oder PE

Schichtstärke (mm): -

Durchdringungszeit (min.): Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten

Anderer Hautschutz

Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung

Atemschutz

Atemschutz ist erforderlich bei: Aerosol- oder Nebelbildung.

Geeignetes Atemschutzgerät: Gasfiltergerät (DIN EN 141)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Handelsname: GWT COOLTEC 10
Überarbeitet am : 09.09.2015
Version: 10

Gültig ab: 09.09.2015
Ersetzt Version: 9

Hitze- / Kälteschutz

Vor Frost schützen.

Vor Sonne und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 6 und 7.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

- Aggregatzustand: flüssig
- Farbe : gelblich
- Geruch : leicht stechend
- Geruchsschwelle : ~ 0,1 ppm
- pH-Wert bei 20 °C: > 11
- Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : -25 °C
- Siedebeginn und Siedebereich : 103 °C
- Flammpunkt : nicht anwendbar
- Verdampfungsgeschwindigkeit : -
- Entzündbarkeit : -

(fest, gasförmig) :

obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Explosionsgrenzen :

Dampfdruck bei 20°C: ca. 14 mbar

relative Dichte bei 20 °C: 1,2 g / cm³

Löslichkeit(en) in / Mischbarkeit mit Wasser: vollständig mischbar

Wasser:

Selbstentzündungstemperatur: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

Zersetzungstemperatur: ab 45°C im gasförmigen Zustand

Viskosität, dynamisch bei 20 °C: ca. 2,4 mPa*s

explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

oxidierende Eigenschaften: Ist Oxidationsmittel.

9.2 Sonstige Angaben: -

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine gesonderten Angaben.

10.2 Chemische Stabilität

Keine gesonderten Angaben.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Korrosiv gegenüber Metallen.

Brandgefahr mit brennbaren Stoffen bei Eintrocknen des Wasseranteils

Kontakt mit Säuren setzt giftige Gase frei

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Erwärmung / Überhitzung schützen.

Vor Lichteinwirkung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Verunreinigungen, Metallionen, Metallsalze, Säuren, Reduktionsmittel, brennbare Stoffe

Freisetzung von Chlordioxid

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Chlordioxid (ClO₂)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Handelsname: GWT COOLTEC 10
Überarbeitet am : 09.09.2015
Version: 10

Gültig ab: 09.09.2015
Ersetzt Version: 9

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen für Gemische

akute Toxizität:

Einstufungsrelevante LD/LC₅₀-Werte:

10049-04-4 Chlordioxid

Oral LD₅₀ ATE mix 7603 mg / kg (rat)

Toxikologische Prüfungen

Keine Daten über das Produkt verfügbar.

Erfahrungen aus der Praxis

Keine Daten vorhanden

Angaben zu den Inhaltsstoffen

Chlor-III-säure, Natriumsalz

LD₅₀ (oral, Ratte): 284 mg / kg (25 %ige Lösung)

Chlor-I-säure, Natriumsalz

LD₅₀ (oral, Ratte): 1100 mg / kg (13 %ige Lösung)

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Ökotoxizität

Keine Angaben vorhanden.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt wird in biologischen Reinigungsstufen nahezu vollständig abgebaut.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Angaben vorhanden.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Angaben vorhanden.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Angaben vorhanden.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

In Gewässer auch für Fische und Plankton giftig.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Restentleerte, nicht ausgetrocknete Gebinde sind als Behältnisse mit schädlichen Restanhaftungen zu entsorgen.

15 01 10 (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind)

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Nicht kontaminierte und gereinigte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Muss unter Beachtung der örtlichen, behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen

Einstufung nach Abfallverzeichnis-Verordnung AVV:

15 00 00 VERPACKUNGSABFALL, AUFS AUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)

15 01 00 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)

15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

06 00 00 ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN

06 13 00 Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.

06 13 01* anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide

18 01 06* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Handelsname: GWT COOLTEC 10
Überarbeitet am : 09.09.2015
Version: 10

Gültig ab: 09.09.2015
Ersetzt Version: 9

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

3266

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR

1791 HYPOCHLORITLÖSUNG, UMWELTGEFÄHRDEND

IMDG

HYPOCHLORITE SOLUTION, MARINE POLLUTANT

IATA

HYPOCHLORITE SOLUTION

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR

Klasse 8 Ätzende Stoffe

IMDG

Class 8 Corrosive substances

IATA

Class 8 Corrosive substances

14.4 Verpackungsgruppe

II

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: ja / nein

Marine Pollutant: yes / no

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Sondervorschriften: 274

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse

WGK 2 (Selbsteinstufung): wassergefährdend

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (MuSchArbV). Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 JArbSchG beachten.

Störfallverordnung (Anhang I, Nr. 9a)

Störfallverordnung Anhang 1,

Umweltgefährlich, 9a

Menge 1: 100 t

Menge 2: 200 t

Lagerklasse nach TRGS 510:

8B Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe

Weitere relevante Vorschriften: -

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Biozid Registriernummer: N-56084; PA 2

Produktnummer gem. § 16e Abs. 1: 2086178

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Handelsname: GWT COOLTEC 10
Überarbeitet am : 09.09.2015
Version: 10

Gültig ab: 09.09.2015
Ersetzt Version: 9

16. Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Abkürzungen:

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

RID: Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)

ICAO: International Civil Aviation Organization

ICAO-TI: Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

Literaturangaben und Datenquellen

Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung Chemie

Ansprechpartner: Manfred Hisch

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

nach EU (31.12.2008) DE Amtsblatt der Europäischen Union L 353/73

Wortlaut der H-Sätze, Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

H271 Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

Ergänzend siehe Abschnitt 2.

Schulungen für Arbeitnehmer

-

CLP-Kennzeichnung von Gemischen (bis 2015 als freiwillige Information zusätzlich zum Etikett nach RL 1999/45/EG)

-

Weitere Informationen

Weitere Informationen

Für die Verklebung von PVC Dytex-Kleber oder ein vergleichbares Produkt verwenden.
GWT COOLTEC 10 niemals mit anderen Produkten mischen.
Alle mit GWT COOLTEC 10 in Berührung kommenden Teile müssen aus alkali- und oxidationsbeständigem Material sein, z.B. Viton B, FPM, PVC und PTFE.